

Anlage zum Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung

Erklärung

- zum Bestand (bei bestehenden Gebäuden)
- zum Bauantrag/zur Baugenehmigung (bei bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäuden)

Antragsteller

Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name, Vorname bzw. Firma
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	
E-Mail		

Angaben zum Grundstück

Stadt Chemnitz	Straße, Haus-Nr.
Gemarkung	Flurstück

Hiermit erkläre ich:

1. Alle auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sind zeichnerisch dargestellt. Abweichungen sind gesondert dargestellt.
2. Die dem Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung beigegebenen Bauzeichnungen vom Datum entsprechen
 dem vorhandenen Bestand zum Zeitpunkt der Antragstellung.
 den Bauzeichnungen des Bauantrages/der Baugenehmigung vom Datum Aktenzeichen.
3. Es sind keine es sind Baumaßnahmen zur Herstellung dieses Zustandes erforderlich.
4. Die dargestellten Sondereigentumseinheiten stimmen in Größe, Lage und Nutzungsart mit dem Bestand überein.
5. Alle Sondereigentumseinheiten sind baulich vollkommen von fremden Einheiten abgeschlossen, es bestehen keine Verbindungsöffnungen zwischen Sondereigentumseinheiten.
6. Innerhalb aller als Sondereigentum dargestellten Wohnungen befinden sich:
 Küche oder Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und ein WC.
Die Nutzungsart der Räume ist in den Bauzeichnungen vermerkt.
7. Die im Keller oder Dachraum dargestellten Abstellräume sind in der dargestellten Form abgeschlossen und verschließbar vorhanden. Die Art des Abschlusses (z. B. Lattenverschlüsse bei Kellerräumen) ist in den Bauzeichnungen dargestellt und vermerkt.
8. Soweit Stellplätze als selbstständiges Teileigentum bzw. als einem Wohnungs- oder Teileigentum zugehörig dargestellt wurden, sind die Flächen dauerhaft abgegrenzt durch:
 Wände
 fest verankerte Geländer
 Begrenzungseinrichtungen oder Begrenzungsschwellen aus Stein Metall
 in den Fußboden eingelassene Markierungssteine Markierungsnägel

Die Art der dauerhaften Abgrenzung ist in den Bauzeichnungen dargestellt und vermerkt.
(Hinweis: Aufgemalte Markierungen allein sind nicht ausreichend dauerhaft und können daher nicht als Grundlage für die Bestätigung der Abgeschlossenheit anerkannt werden.)